

Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbeverordnung)

vom 30. Januar 1998^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997¹,
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1 *Kantonspolizei*²

Die Kantonspolizei ist Bewilligungsinstanz im Sinn des Gesetzes und vollzieht das Gesetz, soweit nicht Aufgaben einer andern Instanz zugewiesen sind.

II. Nachweis gastgewerblicher Kenntnisse und staatliche Prüfung

§ 2 *Prüfungskommission*

¹Für die Durchführung der staatlichen Prüfung gemäss § 11 Absatz 1a des Gesetzes wählt der Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Prüfungskommission mit höchstens 18 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission amten als Prüfungsexpertinnen und -experten.

²Das Justiz- und Sicherheitsdepartement³ kann bei Bedarf für einzelne Prüfungstage Ersatzexpertinnen und -experten ernennen.

³Für die Mitglieder der Prüfungskommission gelten sinngemäss die Ausstandsgründe des § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

§ 3 *Anmeldung zur staatlichen Prüfung*

¹Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Kantonspolizei einzureichen.

²Mit der Anmeldung sind einzureichen:

- a. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über Alter, Zivilstand, bisherige Ausbildung und Tätigkeit,
- b. eine Bestätigung über die Handlungsfähigkeit.

³Die Prüfungstermine sind im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 4 *Prüfungsgebühren*

¹Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine Gebühr von 350 Franken zu entrichten. Für eine Ergänzungs- oder Nachprüfung beträgt die Gebühr pro Fach 100 Franken.⁵

²Die Gebühr kann ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung nicht zugelassen wird, auf die Prüfung verzichtet oder diese unverschuldet ganz oder teilweise nicht ablegen kann.

§ 5 *Prüfungsstoff*

Die Prüfungskommission legt den Prüfungsstoff für die einzelnen Bereiche des öffentlichen Rechtes gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes fest.

§ 6 *Ablauf der Prüfung*

¹Die Prüfungszeit pro Fach beträgt höchstens 30 Minuten.

²Die Prüfungskommission entscheidet, ob in den einzelnen Fächern schriftlich oder mündlich geprüft wird.

³Die Prüfungen sind nicht öffentlich und werden in deutscher Sprache abgenommen.

⁴Bei den mündlichen Prüfungen werden die Kandidaten und Kandidatinnen von einem Mitglied der Prüfungskommission einzeln geprüft.

⁵Kandidaten und Kandidatinnen, die sich während der Prüfung unkorrekt verhalten, können durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 7 *Bewertung der Prüfungsleistungen*

¹Die Leistungen in jedem Prüfungsfach (schriftlich und mündlich) werden nach folgender Notenskala bewertet:

Eigenschaft der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend mit kleinen Fehlern	gut	5
Genügend, aber Fehler und Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen noch genügend	genügend	4
Den Mindestanforderungen nicht mehr genügend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erreicht wird.

³Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin in einem oder in zwei Fächern eine Note unter 4 erzielt, ist in diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen. In diesem Fall gilt die Prüfung erst als bestanden, wenn in den nachgeprüften Fächern mindestens die Note 4 erreicht wird.

⁴Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin in drei oder mehr Fächern eine Note unter 4 erzielt, ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

⁵Die Prüfungen können insgesamt nur zweimal wiederholt werden.

§ 8 *Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse*

Den Kandidatinnen und Kandidaten wird das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung durch Entscheid der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 9 *Anerkennung anderer Ausweise und Zeugnisse*

¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt als erbracht durch

- Ausweise oder Zeugnisse anderer Kantone, wenn diese aufgrund einer Prüfung ausgestellt wurden und alle Bereiche des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes geprüft wurden,
- vom Justiz- und Sicherheitsdepartement ⁶ anerkannte Ausweise oder Zeugnisse gastgewerblicher Fachschulen.

²In nicht geprüften Bereichen des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes ist für die Anerkennung der Ausweise oder Zeugnisse eine Ergänzungsprüfung zu bestehen.

III. Räumlich-technische Vorschriften**§ 10** *Zugang zum Betrieb*

¹Die gastgewerblichen Betriebe müssen einen übersichtlichen und behindertengerechten Zugang haben.

²Die Betriebe müssen von den im gleichen Gebäude befindlichen Räumen, die nicht Gegenstand der Bewilligung gemäss § 5 Absatz 1 des Gesetzes sind, getrennt sein.

³Die allgemein genutzten Treppen müssen sicher begehbar sein.

§ 11 *Raummasse*

¹Wirtschaftsräume und Küchenräume müssen eine durchschnittliche Mindesthöhe von 2,40 m im Licht aufweisen.

²Für Toilettenanlagen können Ausnahmen bewilligt werden.

³Bei unterschiedlichen Raumhöhen (insbesondere auf Gängen und Treppen) darf die Sicherheit der Gäste nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 *Raumgestaltung*

Wirtschaftsräume sind so zu gestalten, dass sie vom Bewilligungsinhaber oder von der Bewilligungsinhaberin oder vom Personal leicht überblickt und beaufsichtigt werden können.

§ 13 *Natürliche Belichtung und natürliche Belüftung*

¹Wirtschaftsräume und Küchen müssen in der Regel eine genügende natürliche Belichtung und Belüftung aufweisen.

²Ausnahmen sind insbesondere für Räume im Untergeschoss zulässig.

§ 14 *Künstliche Belüftung*

¹Ständig nutzbare Wirtschaftsräume und Küchen müssen über branchenübliche mechanische Ventilationsanlagen verfügen. Nebenräume, die nicht ausreichend natürlich belüftet werden können, sind mechanisch zu entlüften.

²Die Frischluftmenge in Wirtschaftsräumen hat pro Person und Stunde 30–40 m³ zu betragen.

³Ausnahmen sind für Verpflegungsstände im Freien gemäss § 6 Absatz 1d des Gesetzes zulässig.

§ 15 *Toilettenanlagen*

¹Gastgewerbliche Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c und Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes müssen in genügender Anzahl über getrennte Toilettenanlagen für Damen und Herren mit Handwascheinrichtungen im Vorraum verfügen. Die Toilettenanlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gesetzes müssen mindestens über ein rollstuhlgängiges Klosett verfügen.

²Bei der Zahl der Klosetts und Urinoirs sind die Art, die Grösse und die Anzahl Konsumationsplätze des Betriebs zu berücksichtigen.

³Bei Verpflegungsständen gemäss § 6 Absatz 1d des Gesetzes muss mindestens ein Klosett zur Verfügung stehen.

⁴In Beherbergungsbetrieben müssen den Gästen im Beherbergungstrakt genügend Klosetts zur Verfügung stehen.

§ 16 *Tanzdarbietungsflächen*

¹Tanzdarbietungsflächen müssen von den Konsumationsplätzen getrennt sein, insbesondere durch Bühnen.

²Für die Tänzer und Tänzerinnen müssen Umkleideräume vorhanden sein, die von der Darbietungsfläche aus direkt zugänglich sind.

§ 17 *Vorbehalt für bestehende Betriebe*

Für bewilligungspflichtige Umbauten und Erweiterungen bestehender Betriebe sind die räumlich-technischen Vorschriften anwendbar, soweit deren Befolgung technisch möglich, finanziell zumutbar und zweckmässig ist.

§ 18 *Rechtsverweis*

Für die räumlich-technischen Voraussetzungen gelten im übrigen die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes [7](#).

IV. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

§ 19 *Untermiete*

¹Werden einzelne Betriebsteile als selbständige Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–d des Gesetzes untervermietet, muss deren Betriebsleiter oder Betriebsleiterin über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäss den §§ 9 und 10 des Gesetzes verfügen.

²Werden Nebenräume (Kücheneinrichtungen, Lagerräume, Personalräume usw.) von mehreren Betrieben gemeinsam benützt, sind der Kantonspolizei entsprechende schriftliche Vereinbarungen vorzulegen.

§ 20 ⁸ *Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit*

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit gemäss § 25 Absatz 1 des Gesetzes liegen vor, wenn jährlich mehr als 52 Verlängerungen bewilligt werden.

§ 21⁹ *Regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe*

Als regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe gemäss § 6 Absatz 1c des Gesetzes gelten Betriebe, die jährlich mehr als 52 Anlässe durchführen.

§ 22 *Verpflegungsstände*

Als Verpflegungsstände im Sinn von § 6 Absatz 1d des Gesetzes gelten Betriebe mit einem beschränkten Sortiment und einer nutzbaren Wirtschaftsfläche von höchstens 25 m².

V. Bestimmungen über die Fasnacht

§ 23 *Durchführung fasnächtlicher Anlässe*

¹Fasnächtliches Treiben und Anlässe mit Maskentragen sind an den allgemeinen Fasnachtstagen, an der Alten Fasnacht und in Ortschaften mit einem Fasnachtsumzug am Umzugstag gestattet.

²Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe mit Maskentragen dürfen von Zünften oder anderen Fasnachtsorganisationen in der Zeit vom 2. Januar bis Gütisdienstag durchgeführt werden.

³Fasnachtsumzüge dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis Gütisdienstag durchgeführt werden.

⁴Maskenbälle dürfen vom 2. Januar bis Gütisdienstag und an der Alten Fasnacht durchgeführt werden.

§ 24 *Bewilligungspflicht*

¹Fasnachtsumzüge, die ausserhalb der Zeit vom Schmutzigen Donnerstag bis Gütisdienstag durchgeführt werden, sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung darf nur mit Zustimmung der örtlichen Gemeindebehörde und der zuständigen Polizeiorgane erteilt werden. Die Bewilligung ist gebührenfrei.

²Für fasnächtliche Anlässe gemäss § 23 Absätze 1–4 ist eine Bewilligung im Sinn von § 2 Absatz 1c und § 5 Absatz 1 des Gesetzes erforderlich, wenn ausserhalb bewilligter gastgewerblicher Räume Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden.

VI. Bewilligungsverfahren

§ 25 *Gesuchseingaben*

¹Baugesuche für neue gastgewerbliche Betriebe oder für Umbauten und Erweiterungen sind dem zuständigen Gemeinderat zur Weiterleitung an die Kantonspolizei einzureichen.

²Gesuche um Erteilung einer Bewilligung gemäss § 6 Absätze 1a–d und 2 sowie § 25 Absatz 1 des Gesetzes sind vor Betriebsaufnahme der Kantonspolizei einzureichen.

³Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes und um Erteilung einer Bewilligung für frühere Öffnungszeiten gemäss § 24 Absatz 2 des Gesetzes sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass der Kantonspolizei einzureichen.

⁴Alle weiteren Gesuche, einschliesslich Gesuche um Bewilligung besonderer Schliessungszeiten in gastgewerblichen Betrieben, die bereits über eine entsprechende Bewilligung im Sinn von § 25 Absatz 1 des Gesetzes verfügen, sind der Kantonspolizei einzureichen.

§ 26 *Gesuchsbeilagen*

Dem Gesuch für die Führung eines gastgewerblichen Betriebs oder eines Getränkehandelbetriebs sind beizulegen:

- a. Handlungsfähigkeitszeugnis,
- b. Strafregisterauszug,
- c. soweit notwendig der Nachweis der gastgewerblichen Kenntnisse gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes,
- d. bei Gerantenverhältnissen die schriftliche Bestätigung, dass der Betrieb vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin persönlich geführt wird.

§ 27 *Vernehmlassungen*

¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes werden in der Regel dem zuständigen Gemeinderat und der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zur Stellungnahme unterbreitet.

² Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Betriebe werden in der Regel dem kantonalen Lebensmittelinspektorat zur Stellungnahme unterbreitet.

³ Gesuche um Bewilligung einer dauernden Ausnahme von der Schliessungszeit gemäss § 25 Absatz 1 des Gesetzes sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 *Amtsdauer der bisherigen Wirteprüfungskommission*

Die nach bisherigem Recht gewählte Wirtprüfungskommission bleibt für die Abnahme allfälliger Nachprüfungen, die nach bisherigem Recht zu absolvieren sind, bis Ende 1998 im Amt.

§ 29 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Vollzugsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 30. Dezember 1974 [10](#),
- b. Reglement über die Wirtprüfungen vom 28. Dezember 1981 [11](#),
- c. Verordnung zum Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht vom 26. Mai 1987 [12](#).

§ 30 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 15. Februar 1998 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Paul Huber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler